Bezugspreis: Beim Bezuge durch die Geschäftsstelle innerhalb Dresdens 2,50 M. (einschl. Zutragung), durch die Post im Deutschen Reiche 3 M. (ausschließlich Bestellgeld) vierteljährlich.

Einzelne Nummern 10 Pf.

Wird Zurücksendung der für die Schriftleitung bestimmten, aber von dieser nicht eingeforderten Beiträge beansprucht, so ist das Postgeld beizufügen.

Dresdner Journal.

Herausgegeben von der Königl. Expedition des Dresdner Journals, Dresden, Zwingerstraße 20. — Fernspr.-Anschluß Nr. 1295.

Erscheinen: Werktags nachm. 5 Uhr. — Originalberichte und Mitteilungen dürfen nur mit voller Quellenangabe nachgedruckt werden.

Ankündigungsgebühren: Die Zeile kleiner Schrift der 7mal gespaltenen Ankündigungs-Seite oder deren Raum 20 Pf. Bei Tabellen- und Ziffernsatz 5 Pf. Aufschlag für die Zeile. Unterm Redaktionsstrich (Eingesandt) die Textzeile mittler Schrift oder deren Raum 50 Pf.

Gebühren-Ermäßigung bei öfterer Wiederholung.

Annahme der Anzeigen bis mittags 12 Uhr für die nachmittags erscheinende Nummer.

№ 299. Sonnabend, den 27. Dezember nachmittags. **1902.**

Bezugs-Einladung.

Bestellungen auf das **Dresdner Journal** für das

I. Vierteljahr 1903

werden in **Dresden-Altstadt** in unserer **Geschäftsstelle**, Zwingerstr. 20, und bei Herrn **Ernst Petritz**, Moszczinskystraße 5, in **Dresden-Neustadt** in der Hofmusikalienhandlung von **Adolf Brauer** (F. Plötner), Hauptstraße 2, und bei Herrn **Albert Grauert** (F. u. M. Geißlers Nachf.), Bautzner Straße 63, zum Preise von

2 M. 50 Pf.

angenommen.

Bei den **Postanstalten** im Deutschen Reiche beträgt der Bezugspreis für diese Zeit

3 M.

Für den Bezug in der **Stadt Dresden** (mit Ausnahme der entfernteren Vorstädte) empfiehlt sich unmittelbare Bestellung bei der Geschäftsstelle selbst und nicht bei der Post, um die letzte Ausgabe mit den **neuesten Drahtnachrichten** zu erhalten.

In der Umgebung Dresdens gelangt das **Dresdner Journal** noch **am Abend** zur Ausgabe; so in den Ortschaften des oberen Elbthales bis **Schandau**, in denjenigen des unteren Elbthales bis **Meißen** und in den an der **Tharandter** und **Radeberger** Linie gelegenen Orten. Wo in diesen Orten die Blätter gen Beziehern nicht mehr zugetragen werden, wollen sich letztere mit der Post wegen Abholens ins Einvernehmen setzen.

Geschäftsstelle des Dresdner Journals.

Amtlicher Teil.

Dresden, 27. Dezember. Se. Majestät der König haben Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der stellvertretende Bevollmächtigte zum Bundesrathe, Geheime Rath Dr. Fischer das ihm von Sr. Durchlaucht dem Regenten von Reuß ä. L. Fürsten Heinrich XIV. Reuß j. L. verliehene Ehrenkreuz 1. Klasse annehme und trage.

Dresden, 24. Dezember. Se. Majestät der König haben dem Restaurator bei der Gemäldegalerie Otto Paul Melchior Nahler das Ritterkreuz 2. Klasse des Verdienstordens Allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. Majestät der König haben dem Oberstallamts-Rechnungsführer, Rechnungssekretär Ernst Eduard Krause das Verdienstkreuz Allergnädigst zu verleihen geruht.

Verordnung,

den juristischen Vorbereitungsdienst im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und die Wiedereinführung einer Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereiche betreffend

vom 22. Dezember 1902.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird nach Vernehmung mit den betheiligten Ministerien in Betreff des juristischen Vorbereitungsdienstes im Geschäftsbereiche der inneren Verwaltung und der Wiedereinführung einer Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst in diesem Geschäftsbereiche Folgendes verordnet:

I. Den Vorbereitungsdienst betreffend.

§ 1.

Zum Vorbereitungsdienste bei den Verwaltungsbehörden kann das Ministerium des Innern auf Ansuchen solche Referendare zulassen, welche

a) die Königlich Sächsische Staatsangehörigkeit besitzen,

b) die Referendarprüfung in Leipzig mit Erfolg bestanden, hierauf

c) mindestens zwei und ein halbes Jahr im Justizdienste, und zwar in der Regel zwei Jahre bei den Gerichten und mindestens ein halbes Jahr bei einem Rechtsanwalt gearbeitet haben und

d) hierbei mit Erfolg bemüht gewesen sind, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und praktische Uebung zu verschaffen, auch durch ihr dienstliches und außerdienstliches Verhalten zu keinem ernstlichen Tadel Anlaß gegeben haben.

Ausnahmsweise können auch solche Bewerber zugelassen werden, die die Referendarprüfung anderwärts als in Leipzig bestanden haben.

Ein Recht auf Zulassung zum Vorbereitungsdienste bei einer Verwaltungsbehörde steht Niemandem zu.

§ 2.

Der Vorbereitungsdienst beginnt mit einer sechsmonatigen Probedienstleistung bei einer Amtshauptmannschaft, welcher der Referendar von dem Ministerium des Innern zugewiesen wird.

Will der Referendar nach Ablauf der Probezeit den Vorbereitungsdienst in der inneren Verwaltung fortsetzen, so hat er vorher um die Verlängerung nachzusuchen. Die Bewilligung hängt außer von der Befähigung, dem Fleiße und dem sittlichen Verhalten des Nachsuchenden auch davon ab, ob seine persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse ihn zu einer späteren Anstellung im höheren Verwaltungsdienste geeignet erscheinen lassen.

§ 3.

Wird die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes in der inneren Verwaltung genehmigt, so hat in dessen weiterem Verlaufe jedenfalls eine sechsmonatige Beschäftigung bei einer Gemeindeverwaltung einzutreten.

Außerdem kann der Referendar auch bei einer Handels- und Gewerbekammer und in geeigneten Fällen auch in einem Bankunternehmen oder in einem landwirtschaftlichen oder industriellen Betriebe beschäftigt werden.

Die Auswahl der Beschäftigung und die Bestimmung der Stelle, bei welcher sie stattfindet, erfolgt durch das Ministerium des Innern.

§ 4.

Die Beschäftigung bei den Amtshauptmannschaften und Gemeindeverwaltungen ist dergestalt einzurichten, daß der Referendar unter der persönlichen Leitung des Behördenvorstandes oder seines Stellvertreters nach und nach thunlichst in alle Zweige des Geschäftsbetriebs eingeführt wird.

Bei den Handels- und Gewerbekammern ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß er auch einen Einblick in die wirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse des Kammerbezirks erhält.

Für die Beschäftigung bei einer Bank oder einem landwirthschaftlichen oder industriellen Betriebe werden die näheren Bestimmungen von dem Ministerium jedesmal mit dem Betriebsvorstande besonders vereinbart werden.

§ 5.

Der Referendar ist, solange er bei einer Amtshauptmannschaft arbeitet, zunächst dem Amtshauptmann, im Uebrigen demjenigen Kreishauptmann, in dessen Regierungsbezirk er beschäftigt wird, unmittelbar dienstlich unterstellt.

Der Kreishauptmann hat die Beschäftigung sowie das dienstliche und außerdienstliche Verhalten des Referendars in geeigneter Weise zu beaufsichtigen und hierüber an das Ministerium des Innern zu berichten.

Er kann den Referendar zu vorübergehenden Dienstleistungen bei der Kreishauptmannschaft heranziehen, soweit dies mit dessen sonstigen Obliegenheiten vereinbar ist.

Mündliche Zurechtweisungen kann auch der Vorstand derjenigen Stelle ertheilen, bei welcher der Referendar beschäftigt wird.

§ 6.

Das Ministerium des Innern kann den Referendar jederzeit aus dem Vorbereitungsdienste entlassen, wenn er seine Dienstpflichten vernachlässigt oder sein Verhalten sonst zu begründetem Tadel Anlaß giebt.

§ 7.

Mit besonderer Genehmigung des Finanzministeriums kann der Referendar während eines Teils der Vorbereitungszeit auch bei einer der Steuer-, Zoll- oder Eisenbahn-Verwaltung angehörenden Dienststelle beschäftigt werden.

Die dienstlichen Verhältnisse des Referendars werden in diesem Falle von dem Finanzministerium bestimmt.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen hindern die Gemeindeverwaltungen nicht an der selbständigen Annahme und Beschäftigung von Referendaren.

Wegen der Anrechnung des Vorbereitungsdienstes bei den Verwaltungsbehörden auf die Vorbereitungszeit für die zweite juristische Staatsprüfung bewendet es bei der Bestimmung in § 4 der Verordnung, den Vorbereitungsdienst zur Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte betreffend, vom 17. September 1879 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 370).

II. Die Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst betreffend.

§ 9.

Nach mindestens einundeinhalbjährigem Vorbereitungsdienste im Geschäftsbereiche der Verwaltung wird der Referendar, wenn gegen seine Befähigung, seinen Fleiß und sein sittliches Verhalten kein Bedenken vorliegt, von dem Ministerium des Innern zur Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zugelassen werden.

§ 10.

Die Prüfung erfolgt durch eine bei dem Ministerium des Innern gebildete Kommission. Der Vorsitzende und die Mitglieder der Kommission werden durch Königliche Ernennung aus der Zahl der höheren Verwaltungsbeamten und der Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts bestimmt. Die Kommission faßt ihre Entschließungen nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11.

Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche nach folgenden Bestimmungen:

a) Dem Referendar werden von dem Vorsitzenden der Kommission für die schriftliche Prüfung nach einander fünf Aufgaben aus den Gebieten des Privatrechts, des öffentlichen Rechts einschließlich Strafrecht und Prozeßrecht und der Staatswissenschaften gestellt. Mindestens eine dieser Aufgaben soll praktischer Natur sein (Revision einer Landgemeindeverwaltung, eines Standesamts, einer Krankenkasse und schriftlicher Bericht hierüber und dergl.). Bei der Stellung der Aufgaben und der Ueberwachung ihrer Erledigung kann der Vorsitzende der Kommission die Hülfe der Verwaltungsbehörden in Anspruch nehmen.

b) Für jede Aufgabe wird von der Prüfungs-Kommission die Frist, in welcher die schriftliche Arbeit anzufertigen und abzuliefern ist, innerhalb der Dauer bis zu 3 Wochen bestimmt. Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll jedoch 8 Wochen nicht übersteigen. Die Frist für die einzelne Arbeit kann von der Kommission verlängert werden, wenn der Referendar an deren rechtzeitiger Fertigung durch Krankheit oder durch äußere Umstände gehindert war.

c) Unter jede schriftliche Arbeit hat der Referendar die eigenhändig zu schreibende Versicherung zu bringen, daß er die Arbeit selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt und anderer als der von ihm angegebenen Litteratur sich dabei nicht bedient habe. Diese Versicherung hat der Referendar bei Einreichung der letzten Arbeit in Bezug auf diese und auf die vorher eingereichten mittelst Handschlags zu bekräftigen.

d) Erachtet die Prüfungs-Kommission die schriftlichen Arbeiten für ungenügend, so wird der Referendar ohne mündliche Prüfung zurückgewiesen.

e) Sind die Arbeiten genügend, so findet die mündliche Prüfung statt, welche sich auf die Gebiete des Staats- und Verwaltungsrechts und der Staatswissenschaften, sowie auf die Hauptgrundsätze des Privat-, Straf- und Prozeßrechts erstreckt.

§ 12.

Ein wegen der Beschaffenheit der schriftlichen Arbeiten oder auf Grund der mündlichen Prüfung zurückgewiesener Referendar soll zu einer anderweiten Prüfung nicht vor Ablauf eines Jahres nach erfolgter Zurückweisung zugelassen werden.

Zulassung zu einer drittmaligen Prüfung findet nicht statt.

§ 13.

Die Referendare, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erlangen damit die Berechtigung, den Titel „Assessor" zu führen.

Dresden, den 22. Dezember 1902.

Ministerium des Innern.

v. Metzsch. 12494

Ernennungen, Versetzungen ꝛc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus u. öffentl. Unterrichts. Zu besetzen: Die ständ. Lehrerstelle zu Eichgraben b. Zittau. Kell.: Das Ministerium des Kultus ꝛc. Außer fr. Wohnung im Schulhause u. Gartengenuß 1200 M. Grundgehalt, v. 25. Lebensj. an 1800 M., steigt durch dj. Zulagen bis 2400 M. Gesuche m. d. gesetzl. Beilagen bis 12. Jan. an Bezirksschulinsp. Schulrat Dr. Hanns, Zittau.

Kunst und Wissenschaft.

Residenztheater. — Am 25. d. Mts.: „Gräfin Pepi". Operette in drei Akten von Victor Léon. Musik von Johann Strauß. (Nach „Simplicius" und „Blinde Kuh" gemeinsam mit Victor Léon arrangiert von Ernst Reiterer.) Zum ersten Male.

Musikalische Arrangements haben sehr oft, wenn nicht zumeist ihr Bedenkliches. Das erweist aufs neue dieses Léon-Reiterersche Arrangement von Johann Straußschen Melodien zu einer Operette. Was der Wiener Meister dazu an Walzern, Märschen ꝛc. hergegeben hat, erinnert, deß ist man sich mit Entzücken bewußt, an die längst vergangenen guten Tage der Operette. Aber aus frischen, quellenden Melodien allein setzt sich ja leider eine Operette noch nicht zusammen. Es gehört nun einmal ein Textbuch dazu, das nicht auf alle und jede Handlung Verzicht leistet. Das aber ist der Fall bei dem von Victor Léon zu der Straußschen Musik geschaffenen Stoffe. Aus bereits vorhandenen Ideen zusammengefügt, stellt das ganze ein Gewirr von tollen Einfällen dar, in dem ein Zurechtfinden schlechthin unmöglich ist. An Witz und Laune fehlts in der Handlung nicht, wenn beide auch nicht die etwas hausbackene Wiener Art verleugnen können; dafür aber entbehrt die Handlung beinahe alles inneren Zusammenhanges und beschränkt sich auf die am Schlusse des Werkes feststehende Thatsache, daß, wie eine Hauptperson des Werkes es ausspricht, der eine diese und der andere jene heiratet, weil der eine jene und der andere diese nicht leiden mag und also nicht im stande gewesen wäre, die Ungeliebte zum Weibe zu begehren. Operettenstoffe haben fast nie den Vorzug einer klaren Disposition, sie brauchen ihn auch nicht, weil die Musik, wenn sie gut ist, viele und starke Textmängel zu verdecken weiß; in der „Gräfin Pepi" aber fällt das Fehlen einer Handlung doch so unangenehm auf, daß selbst die Vorzüge der frischen, melodiösen, rhythmisch reizvollen und interessant orchestrierten Musik bedenklich verblassen. Von der letzteren ist natürlich nur das Beste zu sagen. Die aus der vor etwa 25 Jahren entstandenen Operette „Blindekuh" und aus dem etwa 15 Jahre alten „Simplicius" entnommenen Walzer, die der musikalische Bearbeiter der „Gräfin Pepi" sehr geschickt an den Schlüssen des ersten und zweiten Aktes angebracht hat, erinnern an die Glanzzeiten Johann Strauß's, an den Melodienreichtum und die rhythmische Flüssigkeit der Fledermausmusik. Außerdem findet man in dem Werke noch eine Anzahl anderer höchst wirkungsvoller Musikstücke, so vor allem ein sehr ansprechendes Quintett, einen zündenden Marsch, einen flotten Galopp und mehrere prächtige Couplets. Die Aufnahme des Werkes war auch gestern in der zweiten Aufführung — der ersten konnte der Verfasser dieser Besprechung nicht beiwohnen — eine sehr enthusiastische, ein Zeichen dafür, daß man gegenüber dem Reize Straußscher Musik gern bereit ist, die Mängel des Léonschen Textbuches zu übersehen.

Die Aufführung des Werkes war eine vortreffliche. Mit so ausgezeichneten Kräften, wie sie das Residenztheater in den Damen Trude Schwedler und Anny Calice und den Herren Heinrich Werk, Emil Bauer, Marcell Waldeck und Karl Friese besitzt, läßt sich unter allen Umständen selbst aus einer minderwertigen Sache etwas herausholen, wie vielmehr aus einer wenigstens musikalisch dankbaren Aufgabe. Den Haupterfolg des Abends vereinigt in „Gräfin Pepi" die Darstellerin der Titelrolle, Frl. Calice, auf sich, die sich mit Chic und Grazie und daneben höchst frischem, wirkungsvollen Humor ihrer Aufgabe entledigt. Mit ihr teilt sich in den Beifall des Publikums der drollige Graf Elwing-Szikios des Hrn. Karl Friese, eine von diesem Darsteller in der That vorzüglich ausgearbeitete Type, und Hr. Emil Bauer, der den Adoptivsohn dieses Grafen mit großer Drolerie spielt und auch gesanglich recht lobenswert durchführt. Die übrigen Rollen treten sehr zurück, wenngleich die der Gräfin Aranka (Frl. Schwedler) und des Arthur v. Brunau (Hr. Werk) musikalisch aus dem Rahmen des Werkes bedeutsam hervorragen. Beide Künstler bewährten in der gestrigen Vorstellung ihre an dieser Stelle wiederholt gewürdigten Vorzüge. Namentlich bestach Frl. Schwedler durch blühenden Glanz ihres schönen Organs, das mit großen dramatischen Accenten die volle Wärme der Empfindung verbindet. Kleine Intonationsschwankungen, die der Künstlerin gestern hie und da unterliefen, waren wohl auf die vorangegangenen Anstrengungen bei den Proben und der ersten Aufführung zurückzuführen. An Hrn. Werks Gesang empfiehlt sich immer wieder in erster Linie der geschmackvolle, künstlerisch abgeklärte Vortrag; das Organ schien gestern etwas ermüdet und deshalb nicht in voller Kraft und Frische.

Sehr glanzvoll hatte die Residenztheaterdirektion die Ausstattung des Werkes besorgt; namentlich gefielen die Aufzüge und lebenden Bilder im zweiten Akte prächtig. Die Regie lag in den bewährten Händen des Hrn. Karl Friese, am Dirigentenpulte saß Hr. Kapellmeister Rudolf Dellinger, der den musikalischen Teil des Werkes mit Hingabe leitete. Die Tempi hätten hie und da, z. B. im „Fiakerlied" nach unserer Meinung etwas flotter genommen werden können. s.

Konzert. Joseph Rheinbergers Weihnachtskantate „Der Stern von Bethlehem", ein außerordentlich stimmungsvolles und charakteristisch gediegenes Werk des dahingeschiedenen Meisters, wurde am Nachmittage des Heiligen Abends in der Marlin Lutherkirche einer das Gotteshaus bis zum letzten Platze füllenden andächtigen Hörerschaft durch Hrn. Kantor Römhild und seinen berühmten Chor in vorzüglicher, sorgfältig vorbereiteter Ausführung dargeboten, an der auch die Gewerbehauskapelle verdienstlich beteiligt war. Die neun Sätze des Werkes sind abwechselnd dem Chor („Die Erde schweigt, es leuchten die Sterne"), einem Sopran- (Erscheinung des Engels) und einem Baß-Solo (Anbetung der Weisen) zuerteilt. Der vor Jahren bereits mehrfach in Dresden (Kreuzkirche) vorgeführten Kantate, deren Dichtung von der gleichfalls verstorbenen Gattin des Komponisten herrührt, ging als eindrucksvolles Vorspiel G. Merkels echt kirchlich empfundenes Weihnachtspastorale für Orgel voraus. U. S.

Wissenschaft.

Theologische Litteratur. Augustins Bekenntnisse, gekürzt und verdeutscht von E. Pfleiderer. Göttingen. Vandenhoeck u. Ruprecht. Brosch. 1,40 M., geb. 2,20 M.

Augustin gehört dem 4. und 5. christlichen Jahrhundert an, dennoch findet sich in ihm so viel unserer modernen Denkweise Verwandtes, daß seine Bekenntnisse, in denen er „sein eigenes Leben dem Menschengeschlecht erzählt, seine Leiden, seine Angst und Not, seine Freuden, seine Kämpfe und sein Glück", noch heute für uns Menschen des 20. Jahrhunderts Interesse haben. Sehr oft sind sie übersetzt worden, trotzdem sind sie Laien und selbst Theologen fast unbekannt. Diese neue Uebersetzung von Pfleiderer ist insofern verdienstlich, als sie alle für unser Gefühl langweilige theoretische Erörterungen, alle uns peinlichen und fremden Gedankengänge weggelassen hat. Sie macht nicht den Anspruch, wortgetreu zu sein; sie will den Lebensquell, der in den „Bekenntnissen" sprudelt, vom Sande befreien und vielen zeigen. Man muß sagen, daß es ihr gelungen ist. Es ist in der That hochinteressant, eine so tiefe und reiche Natur